



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (statutarischer Kurzname: Freies Radio Wien)**, ZVR-Zl. 563964285, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 94,0 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (als Präsentationsplattform und Experimentierfeld für Kunstschaffende, als auch Vernetzungsplattform für diese mit Kunstinteressenten und –vermittelnden), Communities und Mehrsprachigkeit (mit einem starken multikulturellen, interkulturellen, transnationalen, transkontinentale, antirassistischen und anti-sexistischen mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen), Musik und Talk (mit zahlreichen Spezialsendungen zum Thema Musik und hohem Anteil in Österreich produzierter Werke), sowie Wissen und Bildung (mit verständlicher Aufbereitung verschiedener wissenschaftlichen Disziplinen, auch unter aktiver Einbeziehung von Jugendlichen). Einmal pro Woche wird eine alternative Nachrichtensendung ausgestrahlt. In Zusammenarbeit mit freien Medien bzw. Radiostationen im In- und Ausland erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen.

Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm.

Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

2. Der Verein **Freies Radio Wien** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.703/21-001 einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „**Wien 94,0 MHz**“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 25.08.2020 um 13:00 Uhr.

Am 20.08.2020 langte ein Antrag des **Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (statutarischer Kurzname: Freies Radio Wien)** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 11.09.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 07.10.2020 legte der technische Amtssachverständige DI Axel Baier der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 05.10.2020 ersuchte die KommAustria die Wiener Landesregierung sowie die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren. Es langte mit 14.12.2020 eine Stellungnahme der Wiener Landesregierung ein. Die Niederösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „**Wien 94,0 MHz**“ umfasst große Teile der Bundeshauptstadt Wien, sowie Teile der Bezirke Korneuburg, Wien Umgebung (nördlicher Teil) und Gänserndorf.

Im Versorgungsgebiet werden ca. 1.200.000 Einwohner mit 74 dB $\mu$ V/m innerhalb der Bundeshauptstadt Wien bzw. im unmittelbaren Umland von Wien versorgt. Die Bundeshauptstadt Wien kann nur teilweise mit der erforderlichen Mindestfeldstärke von 74 dB $\mu$ V/m versorgt werden. Weiters werden folgende Bezirke im Umland teilweise versorgt: Korneuburg, Wien Umgebung (nördlicher Teil) und Gänserndorf.

Für die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

### **2.2. Zur Antragstellerin**

#### **2.2.1. Antrag**

Der Antrag des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### **2.2.2. Struktur und Beteiligungen**

Der Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten mit dem statutarischen Kurznamen „Freies Radio Wien“ ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 563964285 eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien. Die bescheidmäßige Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der geänderten Statuten gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 erging am 29.07.2015.

Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Förderung der Medienvielfalt, der Demokratie in Österreich sowie der Freiheit der Meinungsäußerung und diese zu wahren.

Weitere Vereinszwecke sind die Erhöhung der Pluralität in der Wiener Medienlandschaft, um damit eine offene und demokratische Gesellschaftsentwicklung in Österreich zu unterstützen; die Ermutigung eines zivilgesellschaftlichen medialen Diskurses mit dem Ziel der Förderung und Weiterentwicklung der Demokratie und demokratischer Prozesse in Österreich; die Förderung des demokratiepolitischen Bewusstseins in der Bevölkerung und des kulturellen Diskurses in der

Bevölkerung sowie Förderung zivilgesellschaftlicher Communities und eine möglichst breite Vermittlung von Medienkompetenz in der Bevölkerung.

Diese Ziele sollen unter anderem durch die Errichtung und den Betrieb eines Radiosenders für Wien erreicht werden.

Obfrau des Vereins ist Mag<sup>a</sup>. Dr.<sup>in</sup> Andrea Schaffar, Obfrau-Stellvertreterin Mag<sup>a</sup>. Katharina Biringer und Geschäftsführerin Mag<sup>a</sup>. Dr.<sup>in</sup> Ulrike Weish. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Frau Manuela Synek, Dr.phil. Christian Jungwirth, Mag.rer.soc.oec. Hans Christian Voigt, Andreas Görg und Laura Grossmann. Alle Vorstandsmitglieder sind Österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates. Weiters wurde von der Obfrau mittels Schreiben vom 13.07.2020 bestätigt, dass auch sämtliche weiteren Mitglieder des Vereins Österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates sind.

Der Verein Freies Radio Wien hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Weiters ist dafür Sorge getragen, dass keine in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen Mitglieder des Vereins werden können. Auch keine der in § 9 PrR-G genannten Beteiligungsformen liegen in Bezug auf den Verein Freies Radio Wien vor.

### **2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Der Verein **Freies Radio Wien** verfügt aufgrund des Bescheides 1.703/11-001 über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „**Wien 94,0 MHz**“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011. Die Zulassung des Vereins Freies Radio Wien endet daher am 21.06.2021 durch Zeitablauf.

Der Verein Freies Radio Wien betreibt derzeit den in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: *„Das bewilligte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.“*

#### **2.2.4. Geplantes Programm**

Das beantragte Programm „ORANGE 94.0“ des Vereins Freies Radio Wien entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm:

ORANGE 94.0 ist freies, nichtkommerzielles, partizipatives Lokalradio, das sich als Komplementärmedium definiert. Das Programmschema spiegelt die für Orange 94.0 seit Sendebeginn über die Jahre ausgebaute Vielfalt an unterschiedlichen journalistischen Herangehensweisen, inhaltlichen Schwerpunkten sowie Sprachen wieder.

Die Sendereihen lassen sich inhaltlich den Sparten Politik und Gesellschaft, Kunst und Kultur, Bildung und Wissenschaft, Communities und Mehrsprachigkeit sowie Musik und Talk zuordnen, wobei das Konzept der Programmierung unter den Aspekten der Meinungsvielfalt, Lokalbezug und Besonderheiten des Programms hervorgehoben ist.

Im Bereich Politik und Gesellschaft nimmt sich die politische Berichterstattung auf ORANGE 94.0 die Perspektiven gesellschaftlich marginalisierter oder unterrepräsentierter Gruppen als Bezugspunkt. Überdies geht es um das Eingehen auf Hintergründe politischen Geschehens, ohne Nachrichten auf Schlagzeilen und kurze „O-Töne“ zu reduzieren. Entsprechend liegen die Schwerpunkte beispielsweise auf sozial- und wirtschaftspolitischen oder entwicklungspolitischen Sendungen. Kommentare und Analysen prägen einen wesentlichen Teil der Politiksendungen. Um über die eigenproduzierten, aktuellen und stark von einem lokalen Bezug geprägten Politiksendungen hinaus die kontinuierliche Bezugnahme auf überregionale und auch internationale politische Entwicklungen zu gewährleisten, werden in Zusammenarbeit den Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich wöchentliche Magazine gemeinsam ausgestrahlt bzw. soll diese Zusammenarbeit zukünftig verstärkt werden. Überdies sollen gesellschaftliche Themenfelder mit einem pluralistischen Ansatz und in aller Regel unter verantwortlicher Einbeziehung Betroffener bearbeitet werden. Der Bogen spannt sich dabei von Programmen in den Bereichen Stadtentwicklung, Gesundheit, Umweltschutz, Tierrechte, Obdachlosigkeit und vieles mehr.

Im Programm der Sparte Politik und Gesellschaft werden Anliegen von zivilgesellschaftlichen Gruppen gebündelt und inhaltlich als Beiträge zum medialen Diskurs aufbereitet. Das Angebotsspektrum erfasst gesellschaftliche Ereignisse und Veranstaltungen wie beispielsweise den internationalen Tag der Pressefreiheit oder die Regenbogenparade und greift Themen auf wie Massentourismus in Europa, Smartphone-loses Leben, Grüne Städte, Kreislaufwirtschaft, zero waste, Minimalismus und nachhaltige Entwicklung. Erfasst sind auch Live-Gespräche mit eingeladenen Expertinnen und Experten und in jeder Sendung wird die Hörergemeinschaft eingeladen im Studio anzurufen. Sendungen, in denen sich die Gestaltenden schwerpunktmäßig mit der facettenreichen gesellschaftlichen Position von Frauen, Migrantinnen, HIV/AIDS-Erkrankten, sowie anderen gesellschaftlich nach wie vor diskriminierten Gruppen auseinandersetzen, stellen einen Beitrag zur Gleichberechtigung dar, da in diesen Themenfeldern kritische Betrachtungen durch die Betroffenen selbst ansonsten medial stark unterrepräsentiert sind. In der differenzierten Vermittlung der Dimensionen der eigenen Betroffenheit durch das Konzept der Selbstrepräsentation, sowie kritischer Perspektiven hierzu, liegt auch ein Beitrag zu gesamtgesellschaftlicher Verständigung. Einen weiteren Schwerpunkt stellen Sendungen dar, die sich der Vermittlung emanzipatorischer Perspektiven auf unsere Gesellschaft in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung, Kunst, Familienpolitik und Entwicklungspolitik widmen. Hier wird auch ausführlich von lokalen, gesellschaftspolitisch relevanten Veranstaltungen und Events berichtet.

Einmal pro Woche wird eine alternative Nachrichtensendung (ANDI – Alternativer Nachrichtendienst) über lokale, nationale und internationale Ereignisse aus kritischem Blickwinkel ausgestrahlt.

In Bezug auf den Bereich Kunst und Kultur versteht sich ORANGE 94,0 als mediale Anlaufstelle und Schnittstelle für Kunstschaffende sowie Kunstvermittler und Kunstvermittlerinnen als auch für Kunst- und Kulturinteressenten. Es dient zur Vernetzung sowie als Präsentationsplattform, Experimentierfeld und als Möglichkeit, für künstlerisches und kulturelles Schaffen - außerhalb der Eventkultur - Präsenz zu schaffen. Regelmäßig werden Sendungen zu den Themenbereichen Film, Comic, Theater, Bildende Kunst, Literatur, Musik und Hörkunst gestaltet.

Einen weiteren wesentlichen Teil der Präsenz kulturellen Schaffens bilden Schwerpunktprogramme im Rahmen von Veranstaltungen wie etwa alternativen Filmfestivals. Kooperation mit verschiedenen Kunst- und Kulturfestivals, wie beispielsweise *Viennale* oder *dotdotdot*, führten zu mehreren Sondersendungen mit temporären Schwerpunkt-Sendereihen. Auch in Kooperationen mit und Berichterstattung über Festivals, wie etwa „wienwoche“ oder „Live Radio von der Frankfurter Buchmesse“ wird ein ausführliches komplementäres Kunst- und Kulturangebot ausgestrahlt, wodurch die lokale und aufstrebende Künstlergemeinschaft und Kulturprojekte gefördert wird und Bedingungen des künstlerischen Schaffens und der Kulturarbeit in Österreich beleuchtet wird. Literatursendungen („Literarisches Café“, „Literaturfenster Österreich“) präsentieren die Autorengemeinschaft und ihre Werke und bieten dabei jeweils einen spezifischen Blick auf Literatur von Frauen, unbekanntem Autorinnen und Autoren oder literarische Radioformen an. Film- und Theaterprojekte, sowie deren Macher werden in Sendungen wie „Theaterspatz“ oder „der wiener salon“ vorgestellt. Mit einer großen Bandbreite von teils experimentellen Genres und Formaten werden - von der Satire bis zur Radiokunst - das Medium Radio und seine Ausdrucksformen ausgelotet. Kunst und Kultur wird dabei nicht nur als Gegenstand, der der Hörerschaft näher zu bringen ist, verstanden. Sie passiert live on air in musikalischer, literarischer und experimenteller Form, oft in Zusammenarbeit mit Kunst- und Kulturinstitutionen sowie mit Initiativen aus den Bereichen Neue Medien an der Schnittstelle von Kultur und Technologie - auch über nationale und sprachliche Grenzen hinaus. Wie schon in den Vorjahren laden Sendungen wie „Connex“ und „Radia“ die Hörerschaft zur intensiven Auseinandersetzung mit dem Medium Radio ein. Erwähnenswert ist in dem Kontext auch die neue Sendereihe „Supersondersendung“, die aktuelle Ereignisse und Politik humorvoll-satirisch aufbereitet.

Betreffend die Sparte Communities und Mehrsprachigkeit zeichnet sich das Programm seit Sendebeginn durch einen starken multikulturellen, interkulturellen, transnationalen, transkontinentale, antirassistischen und anti-sexistischen mehrsprachigen Anspruch aus. Programmatisch wird keine durchgängige Bündelung dieser Sendungen in einem bestimmten Programmbereich vorgenommen. Menschen gestalten muttersprachlich bzw. mehrsprachige Sendungen, sodass die Präsenz von anderen Sprachen, die Vermittlung von Informationen aus den jeweiligen Herkunftsländern jenseits exotischer Klischees ermöglicht wird. Der mehrsprachige Alltag in Wien findet damit eine mediale Abbildung. Die Thematisierung des gesellschaftlichen, politischen und sozialen Lebens von Migrantinnen und Migranten oder nicht-deutschsprechenden Wienerinnen und Wiener findet selbstdefiniert und -organisiert statt. Das mediale Miteinander von Menschen verschiedener Herkunft fördert die kulturelle Verständigung und den Austausch. Die Programminhalte sollen eine aktive Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Wien fördern. Die Möglichkeit, der eigenen Sprache im Radio Ausdruck zu verleihen bzw. diese Sprache zu hören, eröffnet für Personen der

unterschiedlichsten Herkunftsländer neue Kommunikationsgrundlagen. Insbesondere mehrsprachige, Deutsch einschließende Sendungen bieten Möglichkeiten tiefer gehender Einsichten in das Leben von Mitmenschen, mit denen im Alltag unter Umständen Berührungspunkte bestehen und konkrete gemeinsame Anknüpfungspunkte verborgen bleiben. Sendungen wie „Radio BIZ“ (eine Sendung über Soziales, Politik, Kultur, Ausbildungschancen für junge Menschen auf Türkisch und Deutsch) oder „la voz de america latina y el caribe“ (Lateinamerikanische Kultur und Politik) machen die unterschiedlichen Strategien mehrsprachiger Programmgestaltung sichtbar. Von genauer bis hin zu überblicksmäßiger Übersetzung oder abwechselnden Formaten in verschiedenen Sprachen sind in diesen Sendungen unterschiedliche Zugänge zu Mehrsprachigkeit und praktischer Radioarbeit zu hören. Über 20 verschiedene Sprachen sind in den Sendungen der Sparte Communities und Mehrsprachigkeit hörbar: von B/K/S, über Spanisch und Französisch bis Tschetschenisch und Russisch. Berichtet wird über kulturelle und politische Ereignisse und Veranstaltungen in Wien und im Ausland. Personen und Initiativen aus den Communities werden vorgestellt. Oft gibt es in Sendungen dieser Sparte praktische Hinweise zu Behördengängen, Konsumenten-Tipps von eingeladener Expertenschaft und weitere praktische Informationen zu Dingen des alltäglichen Lebens. Außerdem werden Programmelemente gestaltet, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richten. Die Situation von Geflüchteten findet in dieser Programmsparte besondere Berücksichtigung, v.a. durch eigene aktive Sendungsgestaltung. Beispielsweise werden in der, auf Dari, Pashto, Englisch und Deutsch, gestaltete Sendung „Saia Roshan“ geflüchtete Menschen, Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen sowie eine Vertreterschaft offizieller Stellen eingeladen, um über die Situation der Geflüchteten in Wien, ihre speziellen Bedürfnisse und Herausforderungen zu sprechen.

Im Bereich Musik und Talk verfügt ORANGE 94.0 über zahlreiche Spezialsendungen und alternative Musiksendungen. Mehrere Sendereihen der Sparte Musik und Talk widmen sich dem Ziel, junge und/oder noch unbekannte Künstlerinnen und Künstler live im Studio vorzustellen und so einer breiten Zuhörerschaft bekannt zu machen. Im Fokus sind dabei Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Wiener bzw. österreichischen Musikszene. Formate wie „Monikas musikalische Reise“ und „Music Across“ sind durch einen starken Bildungsaspekt gekennzeichnet. Sie verbindet der Anspruch, Musik historisch und kulturwissenschaftlich zu kontextualisieren und somit den Blick zu erweitern. Bei der Gestaltung des Musikprogramms besteht weitgehende Autonomie, wodurch der Anteil österreichischer Musik im Programm sehr stark ist. „Talk“-Sendungen begleiten die Zuhörerschaft in ihrem Alltag, wobei Musik zum Gegenstand von Studiogesprächen oder in kulturgeschichtlichen Analysen ins Zentrum gesetzt wird.

Die in der Sparte Wissen und Bildung versammelten Sendungen sind durch die Aufbereitung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen - wie etwa Architektur, Philosophie, Entwicklungspolitik und Ökologieforschung - für ein breites Publikum zugänglich. Neben Informationsverbreitung und medialem Austausch geht es auch darum, ein breites Hörerschaftsspektrum mit Konzepten und alltagsrelevanten Implikationen dieser Wissenschaften in Kontakt zu bringen und dies mit einer Abflachung der Hierarchien zwischen Expertinnen und Experten sowie Laien bzw. jener von Produzentinnen und Produzenten sowie der Hörergemeinschaft zu stärken. Die Sendereihen der Sparte Bildung und Wissen bieten ein breites Informationsangebot, das besonders Bereiche wie Stadtentwicklung, nachhaltiges Leben, Konsumentenschutz, gesellschaftliche Inklusion und Bildungspolitik berücksichtigt. Auch die Themenfelder Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe bekommen in dieser Sparte ihre Berücksichtigung. Während z.B. „barrierefrei aufgerollt“ den Fokus auf Barrierefreiheit setzt und von Themen rund um Selbstbestimmtes Leben und Inklusion von Menschen mit Behinderung

berichtet, präsentiert „Superscience Me“ Themen aus Wissenschaft und Literatur aus unterschiedlichen Perspektiven. Auch Sendungen von Organisationen bzw. Initiativen im Bereich der Jugendarbeit, sowie Volksbildungsorganisationen versammelt, z.B. „Eigenklang“ oder „Hocknkabinett“. Sie werden zu wichtigen Lern- und Experimentierräumen, die von Jugendlichen und Erwachsenen aktiv und mit großer Begeisterung genutzt werden. In unterschiedlichsten Formaten werden die Sendungen umgesetzt, etwa von Radiofeuilletons oder Reportagen, über Umfragen und Live-Anrufen, bis zu Interviews und Studiodiskussionen.

Der Austausch mit Freien Radiostationen im In- und Ausland stellt einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit Freier Radios dar. Die redaktionelle Zusammenarbeit innerhalb internationaler Projekte bietet Möglichkeiten der Reflexion und Entwicklung. Der Programmaustausch passiert zum einen im täglichen Programm und zum anderen in der gemeinsamen Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Einige Sendereihen tauschen regelmäßig ihre Beiträge mit Redaktionen anderer Freier Radios in Österreich aus, die in ihren Sendungen ähnliche Themen behandeln oder aber an ihrem Standort nicht die Möglichkeit haben zu senden. Durch diesen Austausch erfolgt eine Vernetzung die einzelnen Redakteure und Redakteurinnen, Austausch von Informationen und lokalen Gegebenheiten. Die gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen und der Austausch von aktuellen Sendungen passieren zu verschiedensten Anlässen und Themen.

Das Freie Radio Wien setzt keine allgemeingültigen Vorgaben und Maßstäbe für die Sendungsgestaltung. Daher können keine auf die einzelnen Sendungen bezogenen Angaben über das Verhältnis von Wort zu Musik gemacht werden. Eine Bewertung des Gesamtprogramms ergibt, dass der Wortanteil des Gesamtprogramms überwiegt und zumeist in einem Verhältnis von 3:1 steht. Die vielfältigen Sendungen laufen ab 6:00 Uhr, häufig ab 7:00 Uhr morgens bis 24:00 Uhr. Ein Musikprogramm läuft "in random order" mit breit gefächertem Angebot ohne Moderation, neben den Sendungen der freien Radiomacherinnen und Radiomacher, dies verteilt über 24 Stunden. Seit 2018 wird Random Order vom einem langjährigen Musikredakteur wöchentlich programmiert (Random Musik). Ein „Un—Random“ Musikprogramm, das sich einschaltet, wenn eine Sendung ausgefallen oder nicht vorprogrammiert wurde, wird ebenso von ihm kuratiert.

Fast alle Sendungen entstammen der Eigenproduktion mit Ausnahme von Sendungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen mit in- und ausländischen Freien Radioinitiativen sowie im Rahmen von Social-Action-Campaigns ins Programm aufgenommen werden, welche maximal 10% des Gesamtprogramms einnehmen, sodass insgesamt der Eigenproduktionsanteil bei mehr als 90% liegt.

Die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G werden in den Richtlinien Allgemeiner Art, dem Redaktionsstatut des Antragstellers, festgehalten und sind veröffentlicht. Partizipation durch offenen Zugang bildet das Grundprinzip der Programmgestaltung mit dem Ziel, gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Gruppen und Themen verstärkt on air zu bringen.

Die Radiogrundsätze von ORANGE 94.0 halten fest, dass rassistische, sexistische und die Würde des Menschen verletzende Inhalte, sowie Personen und Gruppen, die solche Inhalte programmatisch vertreten, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Achtung von Menschenwürde sowie die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Alter und sexueller Orientierung sind durch die programmatischen Radiogrundsätze in den Richtlinien Allgemeiner Art von ORANGE 94.0 garantiert. Auch die Einhaltung der journalistischen Grundsätze ist ausdrücklich hervorgehoben. Sofern sich Radiomacherinnen und Radiomacher innerhalb dieser Richtlinien bewegen, kann jede Person bei ORANGE 94.0 Radio machen, nach Absolvierung des



angebotenen Grundkurses inklusive Medien- und Urheberrechtskurs sowie nach Unterzeichnung der Sendevereinbarung. Insofern ist der offene Zugang mit Medienbildung und Qualitätsstandards stets verkoppelt. Dem Objektivitätsanspruch wird mit der Summe der Sendungen entsprochen und erfüllt in seiner Konzeption die Anforderungen der Meinungsvielfalt und Pluralität. Letzteres wird durch die Mitarbeit von Radiomacherinnen und Radiomacher aus verschiedensten Kontexten des öffentlichen Lebens verwirklicht.

Derzeit gestalten etwa 195 unterschiedliche Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen aus Wien die Sendungen, die on air gehen. Ihre Themen können somit als Themen der Stadt angesehen werden. In allen Programmkategorien finden sich Lokalbezüge aufgrund der geschilderten Art der Programmschöpfung. Der Anteil an lokaler Berichterstattung liegt bei rund 70 – 80 %, während aber auch zunehmend transnationale und globale Berichterstattung produziert werden. Im Programm der Antragsteller wird das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet in angemessener Weise dargestellt und wird den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen gegeben.

Pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte kommen im Programm von ORANGE 94.0 nicht vor und sind auch aufgrund der Richtlinien Allgemeiner Art vom Programm ausgeschlossen.

Die Einbindung von Menschen in die Organisation und die Programmschöpfung von ORANGE 94.0, die von diesen Formen von Diskriminierung in ihrem Alltag aufgrund von Herkunft oder Geschlecht betroffen sind, werden in diesen Grundsätzen explizit integriert.

Die Programmschöpfung erfolgt im Verhältnis zum Herausgeber in aller Regel unbezahlt und freiwillig. Die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeit ist in den Richtlinien Allgemeiner Art von ORANGE 94.0 verankert und in der jeweils für zwei Jahre abgeschlossenen Sendevereinbarung vertraglich garantiert.

Der Antragsteller bestätigt, dass alle Angaben - insbesondere jene zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G. vollständig und wahrheitsgemäß sind. Ein Redaktionsstatut, ein Organigramm, die Richtlinien Allgemeiner Art sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

### **2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Freies Radio Wien auf seine bisherige langjährige Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Besonders hervorgehoben wird, dass Radio Orange 94.0 seit einundzwanzig Jahren freies, nichtkommerzielles Radioprogramm in Wien sendet, seit 1999 das Programm auch via Livestream weltweit im Internet zu hören ist und eine bedeutende Rolle als Freies Community Radio auf internationaler Ebene wahrnimmt. Viele Radiosendungen werden auf der österreichweiten Radiothek archiviert.

Der Vorstand des Vereins Freies Radio Wien setzt sich aus sechs Vorstandsmitgliedern zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Die Obfrau und die Geschäftsführung vertreten den Verein nach außen. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt auf operativer Ebene der Geschäftsführerin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Ulli Weish; dies sowohl als statutarisches Vereinsorgan als auch als leitende Angestellte des Vereins. Sie leitet die inhaltliche und strukturelle Konzeption und

Entwicklung von ORANGE 94.0 und deren praktische Realisierung in kommunikativer Zusammenarbeit mit dem multiprofessionellen Team, den Projektmitarbeitenden, den Trainerinnen und Trainer sowie den ehrenamtlichen Radiomachenden und den seit 2018 erneuerten partizipativen Gremien. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse sowie die Finanzverantwortung zwischen Vorstand und Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung detailliert geregelt.

In der Verantwortung der Programmkoordination (32h) liegt sowohl die Programmplanung als auch die Wahrung der „Richtlinien Allgemeiner Art von Orange 94.0“. Bei Verstößen gegen die Richtlinien obliegt es der Verantwortung der Programmkoordination in Absprache mit dem neu besetzten Programmrat, die vorgesehenen Schritte in Bezug auf die sendungsverantwortlichen Radiomacherinnen und Radiomacher zu setzen und einzelne Sendungen (vorläufig) abzusetzen bzw. klärende Gespräche zu führen. Der Programmkoordination obliegt weiters die (vorläufige) Aufnahme neuer Sendungen in Absprache mit dem Programmrat. Überdies arbeitet die Programmkoordination redaktionell an der Einbindung verschiedener zivilgesellschaftlicher Aktivitäten ins Programm, die nicht im Rahmen eigener Sendereihen repräsentiert sind, und an der Weiterentwicklung des Programms im Sinne eines zeitgemäßen, urbanen Lokalradios in einer Großstadt mit unterschiedlichen medial unterrepräsentierten Gruppen und Positionen. Dies geschieht in ständiger Schnittstellenkommunikation mit der Ausbildungsleitung.

Der Bereich AUSBILDUNG UND DIVERSITY MANAGEMENT (30h) sowie die Ausbildungsleitung umfasst die Aus- und Weiterbildung für die ehrenamtlichen redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ORANGE 94.0 unterscheidet zwischen dem Grundkursangebot, das allen neuen und interessierten Programmachern offensteht und je nach Personen und Einkommensstatus kostengestaffelt 10x im Jahr stattfindet. Alle freiwilligen redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen im Rahmen der mit dem Herausgeber 2-jährlich geschlossenen Sendevereinbarung inhaltlich wie formal die Eigenverantwortung für ihre Sendungen und müssen daher vor der Zuweisung eines Sendeplatzes die angebotene Ausbildung zur Gewährleistung ihrer fachlichen Kompetenz im Rahmen eines 20 Stunden umfassenden und in Modulen konzipierten Freien-Radio-Grundkurses absolvieren. Zudem werden weiterführende und vertiefende Medien- und Urheberrechtsschulung angeboten. Darüber hinaus wird vertiefendes Schulungsangebots zu den Themen Akustisches Gestalten, Stimmtraining, technische Weiterbildung sowie das zunehmend relevante Digitale Gestalten angeboten.

Für verschiedenste Gruppen (Schulklassen, Organisationen, Einzelpersonen und Kollektiven wie Menschen mit speziellen Bedürfnissen oder Behinderungen) wurden eigene Schulungspakete entwickelt.

Um den interessierten Gruppen von Programmachern gerecht zu werden, ist Mehrsprachigkeit bei der Schulung und den Unterlagen - in Deutsch und Englisch - mittlerweile Standard. Antidiskriminatorische Schulungsinhalte sind als Querschnittsbereich stets integrative Bestandteile der Aus- und Weiterbildung und in den Schulungen und Unterlagen fix verankert.

Darüber hinaus wurde das Konzept von Mobile Reporting entwickelt, das spezifischen Gruppen und Einzelpersonen angeboten wird, die keine PC-Ausstattung, sondern lediglich ihr Smartphone zur Verfügung haben. Durch den Web-auftritt und mittels monatlichen Infoabenden werden umfassende Schulungsinformationen zum Radiomachen, beispielsweise über das schriftliche Konzept, gegeben. Auch technische Schulungen werden angeboten und durch Verwendung des Open-Source-Schnittprogramms Audacity die allgemeine Zugänglichkeit vereinfacht. Umfangreiche Unterlagen sind öffentlich online verfügbar.

Die Stelle der PR—Leitung (30h) ist für die Präsentation von ORANGE 94.0 als Freies Nichtkommerzielles Radio und seines vielfältigen Programms in öffentlichkeitswirksamer und zielgruppengerechter Weise verantwortlich. In diesem Sinne fallen neben klassischer Pressearbeit, die Erstellung diverser Drucksorten (neue Programmhefte, Postkarten, Aufkleber, Plakate, Erstellung der Jahresberichte u.v.m.), die Betreuung der Website und die Koordination mit Kooperationspartnerschaften. Durch die Unterstützung der PR-Leitung in Form einer PR-Assistenz (15h) werden die Betreuung der Social-Media-Kanäle von ORANGE 94.0 bespielt unter Einbeziehung aktueller Themenschwerpunkten. Auf Honorarbasis beschäftigt die PR-Leitung stets Mitarbeitende beispielsweise für den graphischen Bereich.

Der PR-Bereich organisiert maßgeblich auch die jährlichen Veranstaltungen und Feste und unterstützt die Bewerbung der Aus- und Weiterbildungsangebote. Überdies zählt zum PR-Bereich auch die Kooperationsarbeit zu zahlreichen internationalen Projekten, die Sichtbarkeit der jährlichen Preisverleihungen und Nominierungen bei Radiopreisen sowie das Eingehen von Medienkooperationen.

Das Office-Management und die Ausbildungscoordination (30h) ist die erste Anlaufstelle für Anliegen von Radiomacherinnen und Radiomacher sowie Informationsdrehscheibe bezüglich redaktionell relevanter Informationen. Da in der Praxis viele Informationen aus dem Ausbildungsbereich, der Programmkoordination und der PR hier zusammenlaufen, wurde die Office-Management-Stelle mit den Aufgaben der Ausbildungscoordination verbunden, die seither auch den Informationsaustausch mit Trainerinnen und Trainer sowie der Teilnehmenden von Seminaren koordiniert und verwaltet. Die Office-Managerin betreut auch die Aussendungen rund um den Freien Radio Beitrag (FRB), die inhaltlich von der PR-Leitung verfasst und 3—4x jährlich von der Office Managerin abgewickelt werden. Der allgemeine Postversand, die Eingabe und Wartung des Adressen-Verwaltungssystems und weitere administrative Aufgaben liegen in der Hand des Office Bereichs. Wesentlich ist dieser auch für den ständigen Geräteverleih und die Abwicklung der Sendevereinbarungen mit den Radiomacherinnen und Radiomachern, die alle zwei Jahre zu erneuern sind. Presseausweise und Schlüsselverwaltung werden ebenfalls von der Office-Managerin aktuell gehalten.

FINANZKOORDINATION & CONTROLLING (25h) umfasst den gesamten Zahlungsverkehr, leistet sämtliche Vorarbeiten für die externe Buchhaltung bzw. Lohnverrechnung und ist mit dem Controlling betraut. Da die Budgets der Bereiche von ORANGE 94.0 in enger Zusammenarbeit zwischen der Finanzkoordinatorin, der Geschäftsführung und den jeweiligen Stabstellen jährlich entwickelt werden, bedarf es einen hohen Kommunikations- und Informationsaufwand. Die jährlichen Förderanträge sowie Budgetentwicklung verlangen der Finanzkoordination Berichtspflichten ab. Die Finanzkoordination unterstützt außerdem die Geschäftsführung maßgeblich bei der Personalplanung und -verwaltung. Sowohl die Planung von Sachkosten als auch die von Personalkosten liegen in ihrem Bereich. Sie ist im ständigen Austausch mit Geschäftsführung und Projektkoordination, als auch mit dem gesamten Team in Bezug auf Planung und Controlling der Teilbudgets, und beauftragt die Dienstleistungen Dritter, wie etwa Steuerberatung und Lohnverrechnung. Insgesamt liegt der Beschäftigungsstand zum Zeitpunkt der Antragstellung bei ORANGE 94.0 ab Juli 2020 bei 14 Personen, davon zwei Personen, die über die 50+ Förderung der Stadt Wien, des AMS Wien und des Wiener Arbeitnehmer\_innenförderungsfonds (WAFF) bis Ende September 2020 bzw. Ende November angestellt sind, wobei eine Person übernommen werden kann (Audio/I Systemadministration) und die andere Person (Office und GF-Assistenz) bisher ungesichert ist. Personalentwicklung bedeutet daher auch, die vielfachen hohen Verantwortungsbereiche eines inklusiven und partizipativen

Medien- und Bildungsbetriebs nicht nur abzusichern, sondern auch personell und bezogen auf das Stundenvolumen auszubauen.

Im Technikbereich teilen sich drei Teilzeitkräfte die Aufgaben. Eine Person ist zuständig für die Programmierung zur Finalisierung des neuen Playout-Systems AURA 1.0 sowie zur Weiterentwicklung einer verantwortlichen Website und anderer Open Source Projekte geschaffen. Zwei andere Mitarbeiter teilen sich die stetig wachsende System-Administration, wobei eine Person die Hardware/Software-Erneuerung und die Kernbereiche der klassischen Systemadministration übernimmt und die andere Person den Schnittstellenbereich Audio/Studio- und IT-Technik verbindet. Eine einfachere Bedienung für Userinnen und User zum Hochladen der Sendebiträge, eine bedienungsfreundliche und arbeitserleichternde Archivierung und eine verbesserte Übersichtlichkeit für die Programmkoordination soll gewährleistet werden. Das digitale Umfeld nichtkommerzieller Radios benötigen eine ständige Adaptierung von innovativen Projekten und Tools. In Verbindung mit zwei dafür vorgesehenen, permanent verfügbaren Streamserver-Instanzen werden auf diese Art Live-Übertragungen via Webstream ohne technische Unterstützung seitens des Teams ermöglicht. Für die Umsetzung des hohen Eigenproduktionsanteils ist eine flexible und leistungsfähige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Das Live- und mit Mischpult ausgestattet Vorproduktionsstudio werden trotz der digitalen, ortsunabhängigen Produktionsabläufe vieler Radiomachenden dennoch weiterhin intensiv genutzt.

Die Studios werden durch den Audio/Systemadministrator betreut. Neue Mikrofone, Mischpult und Studio-PCs werden nach Bedarf und Notwendigkeit erneuert bzw. die bestehenden repariert sowie an einer verbesserten Nutzbarkeit der Studios für qualitativ hochwertige AudiAufnahmen gearbeitet. Damit die laufenden technischen Fragen, die in einem von Ehrenamtlichen produzierten Freien Radio anfallen, auch personen- und zeit-unabhängig geklärt werden können, wurden umfangreiche technische Dokumentationen in Form von internen Technik-Wikis erstellt, zu denen die Sendeverantwortlichen Zugang haben. Das Live- und Abwicklungsstudio ist mit einem für den Community-Medien-Bereich entwickelten, modularen Radiopult ausgestattet, das bei der Abwicklung von Live-Sendungen viele flexible Funktionen ermöglicht. Vorproduzierte Sendungsteile können von selbst mitgebrachten Geräten im Studio über das Mischpult abgespielt werden. Mit Ausnahme einer auf einen externen Server ausgelagerten Streaming-Instanz werden alle Services im eigenen Haus betrieben. Seit 2004 sind auch in den Studios sowie im Office-Bereich fast durchwegs OS Lösungen unter Linux-Betriebssystemen (Debian und Ubuntu) erfolgreich im Einsatz. Das Sendesignal von ORANGE 94.0 wird seit 1999 selbstverständlich auch im Internet als Live-Stream angeboten. Als Format steht aktuell MP3 zur Verfügung. Auch der Sendungsaustausch mit anderen Freien Radios ist ein zentraler Punkt im täglichen Programmgeschehen, der in der Praxis durch die Programmkoordination und die IT gemeinsam abgewickelt wird. Mithilfe von Podcast/RSS-Feeds können Sendereihen außerdem direkt abonniert oder als Quellen dynamischer Darstellungen auf externen Websites ausgelesen werden.

Neben diesen angestellten Mitarbeiterstab verfügt der Verein Freies Radio Wien zur Programmgestaltung über freiwillige redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Radiomacherinnen und Radiomacher). Derzeit gehen monatlich 195 regelmäßige Sendungen, die von 500 Radiomachenden gestaltet werden, on air. An den einzelnen Sendereihen sind unterschiedlich viele Menschen beteiligt, die im jeweils einzelnen Redaktionskollektiv organisiert sind.

Darüber hinaus besteht ein Programmrat, das über die Inhalte des Programms entscheidet. Es setzt sich aus vier gewählten Radiomachenden, der Programmkoordination und der

Ausbildungsleitung zusammen. Sämtliche eingereichten Probesendungen werden durchgearbeitet, Feedback gegeben und darüber entschieden, ob eine neue Sendeeinreichung on air geht, sich diese noch vertiefend mit dem Konzept oder der Gestaltung auseinandersetzen soll oder auch abgelehnt wird. Dieses Gremium ist nicht nur für die Aufnahme von Sendungen in das regelmäßige Programm von ORANGE 94.0 verantwortlich, sondern auch für eventuelle Absetzungen von Sendungen bei Richtlinienverstößen in Rücksprache mit der Geschäftsführung und für die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.

Zudem gibt es ein „Orangenes“ Gremium, welches aus zwei Vorstandsmitgliedern, drei gewählten Radiomachenden, zwei Teammitgliedern sowie der Geschäftsführung besteht. Es dient dem regelmäßigen Austausch und Diskussion zwischen allen Beteiligten. Ziel ist es, die nachhaltige Kommunikation von Entscheidungen, Informationen und Entwicklungsperspektiven für alle Beteiligten zu verbessern und Transparenz in einem partizipativen Medien-Unternehmen zu sichern. Sitzungen finden einmal pro Quartal statt. Zu Jahresbeginn startet ORANGE 94.0 mit einem offenen Treffen (Open Space) bei dem Wünsche und Anliegen geäußert werden können. In diesem Open Space werden Themen und Anliegen gesammelt, die die Grundlage für die Jahresarbeit des Orangenen Gremiums bilden. Im Jahr darauf wird berichtet, was aus den Themen, Vorschlägen, Anliegen geworden ist. Zur Intensivierung und Vertiefung einzelner Themen werden Anlass bezogen auch Arbeitsgruppen gebildet, die dem Orangenen Gremium berichten.

Eine Radiomacher\_innen-Vertretung wurde eingerichtet und besteht aus zwei gewählten Personen (und aktuell einer zusätzlich kooptierten Person), die für Fragen aller Art für alle Radiomachenden bei ORANGE 94.0 offen sind. Sie bieten Sprechstunden im Radio an und können per E-Mail angeschrieben werden. Für das angestellte Team von ORANGE 94.0 sind sie ebenso eine wesentliche Schnittstelle, wenn es einzelne Probleme mit Radiomachenden gibt, die durch Mediation und gemeinsamen Austausch ausgeräumt werden können. Durch den Austausch und die Diskussion untereinander wurden Vorschläge der Beteiligung an der Organisation an das Team und insb. an die GF herangetragen, die eine Selbstvertretung beinhalteten.

Das Freie Radio Wien ist seit 2005 am Standort im 20. Bezirk angesiedelt. Das Frontoffice wird von sechs Mitarbeitenden genutzt, das Backoffice von sieben Personen geteilt, dies in Anwendung mit Telework und flexibler Zeiteinteilung.

### **2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Der Verein Freies Radio Wien verweist darauf, dass sich die finanziellen Bedingungen zum Betrieb von Orange 94.0 insbesondere seit 2004 durch eine große Stabilität auszeichnen, da die Stadt Wien dem Verein eine Basisförderung in der Höhe von derzeit EUR 352.000,- zum Betrieb des nichtkommerziellen partizipativen Radios Orange 94.0 gewährt. Die Förderverträge werden von der Stadt Wien jährlich verlängert. Die finanziellen Rahmenbedingungen konnten hinsichtlich Stabilität und Diversität seit 2010 durch die medienpolitisch außerordentlich wichtige Einrichtung des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) der RTR wesentlich gestärkt werden. 2019 konnten bei ORANGE 94.0 Projekte im Bereich Ausbildung und Programminhalte in der Höhe von 213.500,00- Euro gefördert und abgesichert werden. Der Verein Freies Radio Wien geht von der Annahme aus, dass die Förderungsbeträge bis zum Jahr 2025 erhöht werden.

Der Verein Freies Radio Wien verweist weiters darauf, dass durch sparsamen und nachhaltigen Einsatz öffentlicher Fördermittel ORANGE 94.0 auf eine langjährige solide Wachstumsperiode und inhaltlicher

wie organisatorischer Weiterentwicklung verweisen kann sowie seine garantierte Werbefreiheit Zeichen von Unabhängigkeit von Lobbyismus und Einflussnahme Dritter ist.

Zudem werden Eigeneinnahmen durch Mitgliedsbeiträge (Freier Radiobeitrag) oder Schulungserlöse erwirtschaftet und stellen den kleinen, aber wesentlichen Eigenerwirtschaftungsanteil des nichtkommerziellen Radiobetriebs dar.

Aus den vorgelegten Budgets 2020 bis 2025 ist zu entnehmen, dass sich die Summe der Einnahmen zwischen EUR 687.000,- und EUR 808.215,- sowie die Summe der Ausgaben zwischen EUR 690.000,- bis EUR 807.612,81 bewegen. In Folge werden Erlöse bis zu EUR 1.720,- bzw. Lasten bis zu EUR 4.400,- erwartet.

Für das Jahr 2019 konnte sich - auch aufgrund einer Technik-Sonderförderung durch die Stadt Wien - mit Abgrenzungen nach 2018, im Jahresabschluss mit einem Jahresgewinn in der Höhe von EUR 19.166,57 niederschlagen. Durch vorsichtiges und verantwortungsvolles Wirtschaften konnte dieses positive Ergebnis 2019 erzielt werden. Die Betriebsleistung von 2019 betrug EUR 650.223,15. Dazu wird die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2019 vorgelegt. Des Weiteren werden die Förderzusage der Stadt Wien für das Jahr 2020 und die Zusagen betreffend die Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks der RTR-GmbH für das Jahr 2020 vorgelegt.

Überdies wurden insbesondere das Geschäftsfeld 'Projekte', aber auch die Bereiche 'Aus- und Weiterbildung', 'Öffentlichkeitsarbeit' und 'Technik' sehr erfolgreich weitergeführt und dabei Erfahrungen und Wissen gesammelt, das auch zukünftig für die Finanzierung des Betriebs von ORANGE 94.0 nutzbar gemacht wird. Die laufende Weiterentwicklung von technischer Infrastruktur und die damit gekoppelte Modifikation von Ausbildungen (aktuell auch durch Tutorials, Wikis, etc.) sind seit dem Bestehen der Freien Radioprojekte notgedrungen eine anspruchsvolle Managementaufgabe.

Mit dem Personalstand seit 2017 wurde bis dato ein erheblicher Professionalisierungsschub umgesetzt. Eine Erhöhung der Personalressourcen wird mit 2021 um mindestens 40 Wochenstunden geplant, wobei diese Aufstockung auf mehrere Arbeitsbereiche bedarfsorientiert aufgeteilt wird. Eine personelle Erweiterung im Bereich Service Office ist noch einzuplanen. Des Weiteren ist auch ein Umzug angedacht.

Für das Jahr 2020 konnten weitere programm-inhaltliche Projekte, die auch auf eine Vertiefung und Verankerung von Hörer\_innen-Interessen (Beteiligungsformate durch programmliche Schwerpunkte, beispielsweise Grätzelberichterstattung, verwirklicht werden, die 2021 fortgesetzt werden. Diese inhaltlichen Entscheidungen finden im Budgetposten Honorare ihren Niederschlag.

Im Bereich Investitionen wird auf die Themen gesetzt: IT-Entwicklung, Erneuerung und Ausbau der Website, Verbesserung der Studios, Überprüfung und Verringerung der Barrieren für Menschen mit Behinderung im Radio selbst, Studien über Hörgewohnheiten, sowie verstärkte Projekte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Sichtbarkeit und Bekanntheit des Radiosenders.

Einnahmenseitig sind bezüglich der Posten „Freier Radio Beitrag“, „Workshops“, „ORANGE 94.0-Produkte und diverse Erlöse“ sowie „Projekteinnahmen“ aufgrund der Covid-19-bedingten

Ereignisse für 2020 Einbußen wahrscheinlich, zumal die erforderliche Umstellung aller Workshops und (Weiterbildungs-)Kurse auf Webinare und digitale Formate die Teilnahme lediglich gegen freiwillige Spenden erfolgten. Bezüglich der Projekteinnahmen ist festzustellen, dass diese relativ schwer planbar sind, wobei stets neue Förderwege und -töpfe ausgelotet werden.

Durch die COVID-19-bedingte Sonderförderung im Jahr 2020 wurde zusätzlich ein Sonderbudget bis Dezember 2020 in der Höhe von 158.000,00- Euro für ORANGE 94.0 ermöglicht, das in innovative Programme und maßgeschneiderte Ausbildungspakete investiert wird.

### **2.2.7. Technisches Konzept**

Das vom Verein Freies Radio Wien vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

## **2.3. Stellungnahmen der Wiener Landesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung**

Die Wiener Landesregierung hat mit Schreiben vom 14.12.2020 von Ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch gemacht und bringt im Wesentlichen vor, dass die Stadt Wien die verfahrensgegenständliche Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms an den Verein Freies Radio Wien begrüßt und erwähnt die Kostendeckung in der Form der gewährten Förderungen seitens der Stadt Wien, der RTR-GmbH sowie der sonstigen Beiträge durch Spenden und Teilnehmereinnahmen. Die Wiener Landesregierung hebt hervor, dass Radio Orange 94,0 das einzige freie, nicht kommerzielle Radioprojekt in Wien ist, und auch von den Zielgruppen, äußerst positiv angenommen wird. Des Weiteren wird betont, wonach Radio Orange 94,0 vom gemeinnützigen Verein zur Förderung und Unterstützungen von freien, nicht kommerziellen Radioprojekten mit Sitz in 1200 Wien betrieben wird und über den Wiener Raum hinaus - mit Einschränkung des Westens - auch im Weinviertel zu empfangen ist sowie hoch frequentierte ortsunabhängig Onlinezusatzangebote wie einen Webstream und eine in Mitteleuropa einzigartige Radiothek zur Verfügung gestellt werden; wesentlichen Stakeholder der Gesellschaft mit einbezogen werden und NGOs, Künstlerkollektiven und alternativen Kulturträgern ein Forum geboten wird, wobei viele Sendeformate von den Usern selbst gestaltet werden. Demnach wird generell das Radio aufgrund seines innovativen Images auch von professionellen Medienmachern und Medienpädagogen geschätzt; insbesondere die europäischen Projekte wie etwa RadioMUSE, ein paneuropäisches Musikvernetzungsgebiet oder Fragen der europäischen Kooperation werden hervorgehoben. Weiters beteiligt sich Radio Orange 94,0 auch an europäischen Kooperationsprojekten in den Bereichen Community Medien, Medienpädagogik, neuen Technologie und Hörkunst. Zudem führt die Wiener Landesregierung aus, da die Studios auch anderen Radiomachern zur Verfügung gestellt werden, ist Radio Orange 94,0 auch als eine freie Produktionsplattform zu bezeichnen, welche einen wesentlichen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Mediendiversität und zur Meinungsvielfalt leistet und für viele Stakeholder und Interessensgruppen die einzige Übertragungsplattform im Wiener Raum ist.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag samt Beilagen und den zitierten Akten der KommAustria sowie der Einsichtnahme auf die Webseite unter der URL <https://o94.at>. Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen und zum Vorstand des Vereins Freies Radio Wien beruhen auf den Angaben im Zulassungsantrag sowie auf dem Zentralen Vereinsregister.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien. Der festgestellte EWR-Inländerstatus der sonstigen Vereinsmitglieder ergibt sich aus der Erklärung vom 13.07.2020 der Vereinsobfrau.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 07.10.2020.

Der Inhalt der Stellungnahme der Wiener Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben selbiger.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebiets „Wien 94,0 MHz“ mit der Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

#### **4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 25.08.2020 um 13:00 Uhr.



Der Antrag des Vereins Freies Radio Wien vom 20.08.2020 langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G**

Der Verein Freies Radio Wien hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

##### ***„Hörfunkveranstalter***

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

#### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Seine Vorstandsmitglieder und auch die sonstigen Mitglieder sind österreichische Staatsbürger. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person*

*dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Verein Freies Radio Wien verfügt neben ihrer am 21.06.2021 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ aufgrund des 1.703/11-001, über keine weiteren Hörfunkzulassungen, sodass insoweit keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), *„mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“* versorgt werden darf.

Letztlich überschreitet die Einwohnerzahl in den dem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten zwölf Millionen nicht. Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup>, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Verein Freies Radio Wien hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose

nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Freies Radio Wien sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Verein Freies Radio Wien die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das von dem Verein Freies Radio Wien vorgelegte Portfolio mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die vom Verein Freies Radio Wien vorgelegte Erfolgsrechnung für die Jahre 2020 bis 2025 weist zwar Schwankungen und gelegentlich auch Verluste auf, insgesamt ist aber von einer durchaus stabilen und kostendeckenden Planung auszugehen. Die Möglichkeit eines Ausbleibens von in der Vergangenheit gewährten Subventionen ist zwar zu berücksichtigen, der Antragsteller hat aber andererseits glaubhaft dargelegt, dass die Veranstaltung des Hörfunkprogramms nicht ausschließlich hiervon abhängig ist, sondern auch entsprechend auf die freiwilligen Leistungen der am Projekt beteiligten Personen zurückgegriffen werden kann. Insgesamt erscheint das Finanzierungskonzept schlüssig und nachvollziehbar und ist über Jahre erprobt.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Vereins Freies Radio Wien, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

Damit hat der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

*„Programmgrundsätze*

**§ 16.** (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Verein Freies Radio Wien hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### **„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk**

**§ 6.** (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten

*Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Freies Radio Wien vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.6. Stellungnahmen der Wiener Landesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

##### *„Stellungnahmerecht*

**§ 23.** *(1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung brachte eine umfangreiche Stellungnahme vom 14.12.2020 ein. Darin hat sie sich für die Zulassungserteilung an den Verein Freies Radio Wien ausgesprochen und begründend auf mehrere Faktoren verwiesen, die für eine Wiedererteilung der Zulassung an den bestehenden Zulassungsinhaber sprechen.

Zum einen betont die Wiener Landesregierung die Reichweite als auch die gesellschaftliche Bedeutung, wobei beides aufgrund der innovativen Ausgestaltung des Radiosenders weit über die eines Radioprogrammes hinausgeht. Zudem hebt sie hervor, dass die ökonomische Kostendeckung erfüllt ist und durch verschiedenste Projekte und Zusatzangebote, wie beispielsweise öffentlich-verfügbare Studios, einen wesentlichen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Mediendiversität und zur Meinungsvielfalt erbringt.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“ endet am 21.06.2021 (vgl. 1.703/11-001), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 zu erteilen ist.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 94,0 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).



Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien.

#### **4.10. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

#### **5. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 21.06.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten,

den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.703/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Februar 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilage/-n:** 1 Anlageblatt



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.703/21-001**

1	Name der Funkstelle	WIEN 4					
2	Standortbezeichnung	Donauturm					
3	Lizenzinhaber	FREIES RADIO WIEN					
4	Senderbetreiber	FREIES RADIO WIEN					
5	Sendefrequenz in MHz	94,00					
6	Programmname	ORANGE					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	016E24 48	48N14 27	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	232,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	23,2	23,7	23,5	23,1	23,2	23,6
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	23,5	23,2	23,2	23,9	24,2	23,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	22,8	20,6	18,2	17,1	16,0	14,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	17,1	19,5	20,2	20,1	21,2	23,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	24,8	25,7	26,0	26,0	25,8	25,6
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	24,8	24,0	24,0	24,0	23,5	22,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	53 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						